Satzung

des

Harzklub-Zweigverein Hohegeiß e. V. Heimat-, Wander- und Naturschutzbund

Gültig ab 13.03.2015



Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen " Harzklub-Zweigverein Hohegeiß e.V. "
 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 170045 eingetragen.
- 2. **Der Verein hat seinen Sitz in** Braunlage, Ortsteil Hohegeiß und wurde am **07.01.1889** gegründet.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

- 1. **Zweck des Vereins** ist die Durchführung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Wanderns als sportliche Betätigung, der Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Menschen und die Förderung des heimatlichen Kulturgutes.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden**. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

.

Aufgaben des Zweigvereins

- 1. Förderung des Wanderns als sportliche Betätigung
 - a) Planung und Durchführung von Wanderungen, Rad-,Skiwanderungen mit dem Ziel, Verständnis für Natur und Landschaft zu fördern.
 - b) Anlage Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach Richtlinien des Hauptvereins und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche.
 - Werbung für das Wandern; Herausgabe von Wanderinformationen und
 Wegebeschreibungen (Wanderführer) mit Hinweisen für naturgerechtes Verhalten.
 - d) Herausgabe und Pflege von Wanderkarten und **Geodaten.**
 - e) Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft, die dem Wanderer und der allgemeinen Lenkung des Wandertourismus dienen, wie z.B. Aussichtspunkte, Schutzhütten, Rastplätze, Orientierungstafeln und Lehrpfade nach den in Landschaftsschutzgebieten geltenden Richtlinien.
- **2.** Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Lebensgrundlage für den Menschen, insbesondere durch:
 - a) Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Umwelt- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Ausstellungen und in Druckschriften.
- b) Lenkung des Wandertourismus, auch im Interesse schutzwürdiger Bereiche.
 - c) Zusammenarbeit mit **Naturschutzbehörden**, **Naturschutzbeauftragten**, **Kommunen** und Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben.
 - d) Stellungnahmen und Mitwirkung bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind.
- **3.** Förderung des heimatlichen Kulturgutes, insbesondere durch:
 - a) Bildung und Förderung von Heimat- und Brauchtumsgruppen.
 - b) Erhaltung, Förderung und Pflege von Brauchtum, Volksmusik, Volkstanz, Trachten, Mundart und traditioneller Handwerkskunst.
 - c) Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen, insbesondere in der freien Landschaft; Werbung und Mitarbeit bei der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege.
 - d) Förderung von Heimatforschung, heimatkundlichen Ausstellungen und Heimatstuben.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Harzklub-Zweigverein Hohegeiß e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils Durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und des Beirats. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle, alle für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke und die vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen.

Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Ausübung seiner Funktion.

Der Schriftführer des Zweigvereins erledigt gemäß den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand den Schriftverkehr des Zweigvereins (Einladungen, Protokolle, allgemeine Korrespondenz), führt die Mitgliederkartei und bewahrt die Vereinsakten auf.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, er sorgt für die Einziehung der Beiträge, für die Bezahlung der vom Vorsitzenden unterzeichneten Rechnungen und die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er achtet darauf, dass die von der Mitgliederversammlung genehmigten Beträge des Haushaltsvoranschlages nicht überschritten werden. Er muss alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachweisen können, hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Kassenabschluss zu erstellen und die Kasse durch die gewählten Kassenprüfer prüfen zu lassen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter gemäß § 26 BGB in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Widerwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

Wenn Mitglieder von Vorstand und Beirat innerhalb der zweijährigen Amtsperiode ihr Amt niederlegen wollen, haben sie zuvor vor dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht über ihre geleistete Tätigkeit abzulegen und Entlastung zu beantragen. Zugleich haben sie das ihnen in ihrer als Vorstands – oder Beiratsmitglied überlassene Vereinseigentum einschließlich der schriftlichen Unterlagen über die Vereinsarbeit zurückzugeben, damit dieses dem Nachfolger im Amt zur Verfügung steht. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn frühere Vorstands – oder Beiratsmitglieder bei Neuwahlen nicht wieder kandidieren oder nicht wieder gewählt werden.

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung bestimmter Aufgaben dient der erweiterte Vorstand. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) Der Schriftwart und Stellvertreter (sind gemäß § 26 BGB Vorstand)
- b) Der Kassenwart und Stellvertreter.
- c) Der Wegewart und Stellvertreter.
- d) Der Wanderwart und Stellvertreter.
- e) Der Heimatgruppenwart und Stellvertreter.
- f) Der Jugend- Kindergruppenwart und Stellvertreter.
- g) Der Naturschutzwart und Stellvertreter.
- h) Der Kulturwart und Stellvertreter.
- i) Der Pressewart und Stellvertreter.

Bei der Durchführung der Wahlen von Vorstand und Beirat erfolgen die Vorschläge auf Zuruf. Werden bei der Wahl des 1. Vorsitzenden mehrere Vorschläge gemacht, so muss schriftliche geheime Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den höchsten erreichten Stimmzahlen statt; hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Auch diese Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn wenigstens ¼ (ein Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Vereinsmitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können in den Vorstand oder Beirat gewählt werden, wenn sie sich zur Kandidatur und Übernahme des Amtes bereit erklärt haben.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, sie sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder von Vorstand oder Beirat dies beantragen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Einladungsfrist beträgt in der **Regel 5 Tage**, kann aber mit Einverständnis der Vorstandsmitglieder auch verkürzt werden.

Die Mitglieder des Beirats können je nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden; bei diesen " erweiterten Vorstandssitzungen " sind sie dann voll stimmberechtigt. Eine Sitzung muss als erweiterte Vorstandssitzung unter Ladung aller Beiratsmitglieder einberufen werden, wenn in folgenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen sind:

- a) Ausschluss eines Mitgliedes.
- b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages.
- c) Beauftragung eines Mitgliedes mit der Wahrnehmung eines frei gewordenen Amtes

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Sitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen, worin die gefassten Beschlüsse klar wiedergegeben werden müssen. Er ist vom Protokollführer zu unterschreiben, in der nächsten Sitzung zu verlesen und – u.U. nach erforderlicher Richtigstellung – zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann, wenn Eile geboten ist, auch Beschlüsse fassen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **2 Wochen** durch **schriftliche Benachrichtigung**, durch Aushang im Mitteilungskasten oder Pressemitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
- c) Berichte des Vorstandes und des Beirates.
- d) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
- f) Neuwahl des Vorstandes und des Beirates. (alle 2 Jahre)

- g) Neuwahl der Kassenprüfer für 2 Jahre. (einmalige Wiederwahl ist möglich)
- h) Bewilligung des Haushaltsvoranschlages.
- i) Verschiedenes.

Die erste Mitgliederversammlung in einem Geschäftsjahr ist zugleich die Jahreshauptversammlung und soll innerhalb des ersten Vierteljahres nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen **spätestens 1 Woche** vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sonstige Ehrungen.
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, **bestimmt die Versammlung einen Leiter.**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 (ein Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und die Tagesordnung zu genehmigen. Bei der Abstimmung über eingebrachte Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ (drei Viertel) erforderlich.

Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung. Anzahl der erschienenen Mitglieder. Tagesordnung. Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Satzungsänderungen sind aufzunehmen.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese **muss** einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ (einem Viertel) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann eine erneute Anmeldung auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung gestellt werden.

Jedes Mitglied erkennt durch seine Unterschrift auf der Anmeldung die Vereinssatzung an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Beitrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- 1.) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an den Beratungen der Versammlung mitzuwirken; stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2.) an allen Veranstaltungen des Harzklubs teilzunehmen,
- 3.) das Eigentum des Zweigvereins (Trachten, Instrumente etc.) nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- 4.) das Harzklubabzeichen zu tragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) die Satzungen und Beschlüsse des Harzklub-Hauptvereins und des Harzklub-Zweigvereins zu befolgen,
- 2.) die Arbeit des Harzklubs zu unterstützen,
- 3,) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen,
- 4.) das ihnen leihweise überlassene Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen, nicht für vereinsfremde Zwecke zu verwenden und auf Verlangen des Vorstands unverzüglich in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Durch freiwilligen Austritt.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.**

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Zweigverein erlöschen die Mitgliederrechte. Sämtliche dem Zweigverein gehörende Sachen, wie Schriftstücke, Trachten, Musikinstrumente und sonstiges Eigentum des Vereins, sind unaufgefordert und sofort zurückzugeben.

§ 11

Mitgliedsbeiträge und ihre Verwendung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und die Mittel des Vereins im Sinne des § 3 dieser Satzung und befolgt im Übrigen die diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die zu erwarteten Einnahmen und Ausgaben erstellt der erweiterte Vorstand zum Jahresbeginn einen Haushaltsvoranschlag, der in der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Die Beiträge sind ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden.

Über nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Ausgaben kann der Vorsitzende bis zu 100.00 € im Einzelfall verfügen (höchstens jedoch bis zu 250.00 € im Geschäftsjahr); der Vorstand hat das Verfügungsrecht über Beträge bis zu 400.00 € im Einzelfall (höchstens jedoch 1.500.00 € im Geschäftsjahr). Über Ausgaben dieser Art ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Hauptverein

Der Zweigverein im Harzklub e.V. – genannt Hauptverein – ist in der Ausübung seiner Tätigkeiten an die Satzung des Hauptvereins, die Bestandteil dieser Satzung ist, gebunden.

Die jährlichen Mitgliederversammlungen der Zweigvereine sollen möglichst vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden.

Der Zweigverein verwendet ausschließlich das Logo des Hauptvereins.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind dem Hauptverein anzuzeigen.

Die auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten Beiträge sind fristgerecht an diesen abzuführen.

Der Zweigverein übt seine Tätigkeiten auf seinem, mit den Nachbarzweigvereinen abgestimmten, Betreuungsgebiet aus. Überregionale Maßnahmen werden mit den Nachbarzweigvereinen, den Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, sowie dem Hauptverein abgestimmt.

Der Hauptverein unterstützt den Zweigverein in allen Fragen, die sich aus der Vereinsarbeit oder der Durchführung seiner Aufgaben ergeben.

Der Zweigverein ist berechtigt, die vom Hauptverein abgeschlossenen Versicherungen gegen Zahlung der Prämien in Anspruch zu nehmen.

Der Zweigverein beteiligt sich an den Veranstaltungen des Hauptvereins. Die hierfür vorgesehenen Termine genießen Vorrang vor Einzelveranstaltungen des Zweigvereins.

§ 13

Ehrenamtlichkeit der Harzklubarbeit

Alle Ämter im Harzklub-Zweigverein Hohegeiß e.V. sind Ehrenämter

§ 14

Auflösung

Erweist sich der Verein als nicht lebensfähig oder ist die Zahl der Mitglieder unter 7 (sieben) gesunken, so findet die Auflösung des Vereins durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung statt. (siehe § 6)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Zweigvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklub e.V. Hauptverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015 verabschiedet.

Damit tritt die Satzung vom 27.11.1990 außer Kraft.

Ort: Ho	hegeiß	Datum:
Untersch	hriften:	